

25.01.95

EU - AS - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(94) 570 endg.; Ratsdok. 4189/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 25. Januar 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1995 festlegen.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung und Hintergrund

Alle Mitgliedstaaten - mit Ausnahme Italiens, Griechenlands und Luxemburgs - sowie die Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen, 1974). Die Exekutivbehörde dieses Übereinkommens (PARCOM) kann Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verminderung von Verschmutzungen der Meeresumwelt im Nordostatlantik beschließen. Das Pariser Übereinkommen 1974 gibt offizielle Empfehlungen und verbindliche Beschlüsse zur Festlegung gemeinsamer Programme und Maßnahmen ab.

Mit dem PARCOM-Beschluß 92/4 vom 22. September 1992, über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der Aluminium-Umschmelzindustrie (sekundäre Produktion) und in der Aluminiumhüttenindustrie (primäre Produktion) mit integrierter Gießerei, der von allen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind, und ad referendum (d.h. vorbehaltlich der innergemeinschaftlichen Verfahren) von der Gemeinschaft unterstützt wird, soll die Verwendung von Hexachlorethan (HCE) in der Aluminiumindustrie ab dem 31. Dezember 1996 eingestellt werden.

Mit dem PARCOM-Beschluß 93/1 vom Juni 1993 soll die Verwendung von Hexachlorethan in anderen Nichteisenmetallindustrien beendet werden, wobei für drei Magnesiumlegierungen Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, die 1996 überprüft werden. Dieser zweite Beschluß wurde unter Vorbehalt von Deutschland, dem Vereinigten Königreich und somit der Gemeinschaft angenommen. Beide Beschlüsse sind rechtsverbindlich (vgl. Übereinkommen).

Werden keine weiteren Initiativen ergriffen, so wird der PARCOM-Beschluß 92/4 von neun Mitgliedstaaten und der PARCOM-Beschluß 93/1 von sieben Mitgliedstaaten angewandt. Dies würde unweigerlich zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes für HCE führen und bewirken, daß die Meeresumwelt des Nordatlantiks weniger gut geschützt ist, als es im PARCOM-Übereinkommen vereinbart wurde.

2. Rechtfertigung des Vorschlags und Überlegungen zur Subsidiarität

Welche Ziele werden mit dem Vorschlag bezüglich der Verpflichtungen der Gemeinschaft verfolgt?

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den beiden gemeinschaftlichen Verpflichtungen des Schutzes des Binnenmarktes und des Umweltschutzes gerecht zu werden.

Geht diese Maßnahme auf die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft oder auf eine gemeinsame Zuständigkeit zurück?

Dieser spezifische Maßnahmentyp - d.h. Maßnahmen zum Schutz des Binnenmarktes für einen gefährlichen Stoff - fällt unter die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft. Diese Zuständigkeit wurde mit der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt.

In welcher Weise kann die Gemeinschaft tätig werden?

Die einzige Möglichkeit, tätig zu werden, besteht für die Gemeinschaft in einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG - der sechzehnten Änderung - durch den die Regeln zur Verwendung von HCE harmonisiert werden; dies entspricht den beiden PARCOM-Beschlüssen.

Sind einheitliche Regeln notwendig? Reicht es nicht aus, die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele festzulegen?

Mit der vorgeschlagenen sechzehnten Änderung werden einheitliche Regeln zum Inverkehrbringen von HCE festgelegt, die für die Erhaltung der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsmarkts notwendig sind. Außerdem ist in diesem Vorschlag das in den PARCOM-Beschlüssen beschriebene hohe Umweltschutzniveau verwirklicht und es wird sichergestellt, daß die Union ihren Verpflichtungen aus dem PARCOM-Übereinkommen nachkommt. Die vorgeschlagene sechzehnte Änderung ist der einzige Weg, diese drei Ziele zu erreichen. Reine Zielvorgaben wären unzureichend.

Konsolidierung der Richtlinie 76/769/EWG

Die Kommission legte am 23. September 1991 einen Vorschlag zur Konsolidierung der Richtlinie 76/769/EWG vor (SEK(91) 1608 endg./2), über den sich der Rat noch nicht entschieden hat. Die Kommission beabsichtigt, demnächst nach Artikel 189 A, Absatz 2, EWG-Vertrag einen Vorschlag zur Änderung ihres Konsolidierungsvorschlags vorzulegen, um den seit dem 23. September 1991 vorgenommenen Änderungen und Anpassungen sowie dem Text des vorliegenden Vorschlags für eine 16. Änderung Rechnung zu tragen.

3. Gedanklicher Hintergrund des Vorschlags

Mit der vorgeschlagenen sechzehnten Änderungen würden die PARCOM-Beschlüsse 92/4 und 93/1 ohne wesentliche Änderungen in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Die in PARCOM 92/4 vorgesehene befristete Abweichung für kleine Aluminiumgießereien ist in durch das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Richtlinie quasi schon abgedeckt. Darüber hinaus wurden die in PARCOM 93/1 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92 ausdrücklich in dem Vorschlag aufgeführt.

Abweichungen von den PARCOM-Beschlüssen, wie weitere Ausnahmeregelungen, werden aus folgenden Gründen vermieden:

- sie würden für die Unionsmitgliedstaaten, die Vertragspartei zu dem PARCOM-Übereinkommen sind und welche die PARCOM-Beschlüsse unterstützt haben, rechtliche Probleme mit sich bringen;
- weitere Ausnahmeregelungen würden dem in Artikel 100a Absatz 3 verankerten

hohen Schutzniveau entgegenstehen;

- sie würden zu Hemmnissen im Handel mit Drittländern führen, die Vertragsparteien des PARCOM-Übereinkommens sind.

4. Kosten und Nutzen

4.1 Kosten

HCE wird in der Hauptsache zum Entgasen von geschmolzenen Metallen, insbesondere Aluminium und Magnesiumlegierungen verwendet. Weitere weniger bedeutende Anwendungsbereiche sind Raucherzeugung zu militärischen Zwecken und Feuerwerke.

In den vergangenen Jahren wurde es zunehmend weniger verwendet, da die Metallverarbeiter auf weniger umweltschädliche Entgasungsverfahren zurückgriffen. Dazu gehören das Entgasen mit Stickstoff (Tabletten oder Gasreinigung), Zugabe von geschmolzenem Hüttenmetall und Arbeiten im Vakuum.

In der Union wird HCE nur noch ein Unternehmen, der Atochem in Frankreich produziert. Die Produktion beträgt schätzungsweise nur wenige Tausend Tonnen jährlich und hat einen Wert von etwa 2 Millionen ECU/Jahr.

HCE wird hauptsächlich von Aluminiumherstellern und -verarbeitern sowie den Herstellern von Magnesiumlegierungen verwendet. Es wird in der Aluminium-Erstproduktion der Union (Herstellung) überhaupt nicht mehr und in der Aluminium-Zweitproduktion (Einschmelzen) nur in geringen Mengen eingesetzt. Diese Tendenz hat sich beschleunigt, da die Kosten je HCE-Einheit aufgrund von sinkendem Verkaufsvolumen steigen. Zur Herstellung von Aluminium wird HCE noch in kleinen Gießereien verwendet. Bei der Herstellung verschiedener Magnesiumlegierungen wird noch immer eine beträchtliche Menge HCE verwendet. In der sechzehnten Änderung wurde der besonderen Lage kleiner Aluminiumhersteller und Hersteller von Magnesiumlegierungen wie erwähnt dadurch Rechnung getragen, daß befristete Abweichungen bzw. Ausnahmeregelungen zugelassen wurden.

Bei Umfragen in einem der großen Mitgliedstaaten hat sich gezeigt, daß wahrscheinlich nur ein Anwender finanzielle Einbußen aufgrund der sechzehnten Änderung hinnehmen muß. Sollte dieses Ergebnis auf die gesamte Union übertragbar sein, so dürften die Kosten für alle HCE-Anwender zusammen 100.000 ECU jährlich nicht übersteigen. Über die etwaigen Kosten für einzelne Hersteller ist nichts bekannt.

Es jedoch davon auszugehen, daß der Industrie durch die sechzehnte Änderung nur geringe Kosten entstehen dürften.

4.2 Nutzen

Die Risikoanalyse für die sechzehnte Änderung wurde im Rahmen des PARCOM-Übereinkommens für die Beschlüsse 92/4 und 93/1 durchgeführt.

HCE ist einer der Stoffe, die in Liste I (schwarze Liste) der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft aufgeführt sind. Emissionsgrenzwerte und Qualitätsziele wurden von einzelnen Mitgliedstaaten bereits festgelegt und könnten in Zukunft für die gesamte Union erlassen werden.

Nicht nur ist HCE bezüglich der Gewässer ein Grund zur Besorgnis, seine Verwendung bei der Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen führt auch zur Freisetzung von anderen gefährlichen Stoffen. Dazu gehören bestimmte gewässerschädigende Stoffe wie Chlorophenole und Hexachlorbenzen sowie Dioxine, von denen einige zu den giftigsten bekannten Stoffen gehören.

Mit der sechzehnten Änderung soll HCE durch umweltfreundliche Ersatzstoffe wie Stickstoff ersetzt werden. Daher dürften die vorgeschlagenen Beschränkungen einen bedeutenden Beitrag zum Umweltschutz im Nordostatlantik darstellen.

5. Proportionalität

Die sechzehnte Änderung würde für den Umweltschutz einen nennenswerten Nutzen bei relativ geringen Kosten bedeuten. Dieser Vorschlag löst das HCE-Problem und geht gleichzeitig nicht über das hinaus, was im Rahmen des PARCOM-Übereinkommens als notwendig erachtet wurde.

6. Konsultationen zur Vorbereitung der sechzehnten Änderung

Bei der Vorbereitung des Vorschlags wurde auf drei Sitzungen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und der Industrie entsprechender Rat eingeholt. Die Industrie war durch die Aluminium-Zentrale und den Europäischen Metallverband vertreten und stellte sich nicht gegen den Vorschlag, obgleich sie weitere Ausnahmeregelungen wünschte.

Einer der größeren Mitgliedstaaten hat Vorbehalte, da er weitere Ausnahmeregelungen wünscht.

7. Übereinstimmung mit dem Vertrag

Aus dem bereits Gesagten ist klar ersichtlich, daß dieser Vorschlag ein hohes Umweltschutzniveau bieten soll, weshalb er in Einklang mit Artikel 100a Absatz 3 des Vertrags steht.

Für diesen Vorschlag sind keine Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7c des Vertrags erforderlich.

Dies steht in Einklang mit Artikel 3b.

8. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nach Maßgabe von Artikel 100a gilt bezüglich des Europäischen Parlaments das Mitentscheidungsverfahren. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist zu hören.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen
des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe
und Zubereitungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7a des EG-Vertrags wird ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Mit Ausnahme von Griechenland, Italien und Luxemburg sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen 1974). Das Exekutivorgan des Pariser Übereinkommens, die Kommission von Paris, vertritt die Auffassung, daß es sich bei Hexachlorethan und bei den Stoffen, die infolge seiner Anwendung entstehen können, um Stoffe handelt, deren Verschmutzung gemäß Artikel 4.1a des Pariser Übereinkommens unterbunden werden muß. Auf der Ministerratssitzung der Kommissionen von Oslo und Paris vom 22. September 1992 unterstützte die Gemeinschaft ad referendum den PARCOM-Beschluß 92/4 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der Sekundäraluminiumindustrie sowie in der Primäraluminiumindustrie in integrierten Gießereien. Auf der 15. Sitzung der Kommissionen von Oslo und Paris vom 14. bis 19. Juni 1993 hat die Kommission den PARCOM-Beschluß 93/1 mit einem Vorbehalt betreffend die Beendigung der Verwendung von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr.

⁽²⁾ ABl. Nr.

⁽³⁾ ABl. Nr.

Die Kommission von Paris hat auf Aufforderung aller für den Umweltschutz in der Nordsee und den in diese einmündenden Flüsse zuständigen Minister sowie des für den Umweltschutz zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission anlässlich der dritten internationalen Nordseeschutz-Konferenz vom 7. und 8. März in Den Haag Vorschläge für Entscheidungen ausgearbeitet.

Die von den Mitgliedstaaten geforderten Einschränkungen des Inverkehrbringens von Hexachlorethan zur Verwendung in der Nichteisenmetallindustrie hat direkte Auswirkungen auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Aus diesem Grund bedürfen die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und damit auch Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/ /EWG⁽⁵⁾, einer Angleichung.

Angesichts des Ausmaßes und der Wirkungen der vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft nicht nur notwendig, sondern zur Verwirklichung der erwähnten Ziele sogar unerlässlich; diese Ziele können von den Mitgliedstaaten einzeln nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist ihre Verwirklichung bereits in der Richtlinie 76/769/EWG vorgesehen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens zum ... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ... an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9.1976, S. 201.

⁽⁵⁾ ABl. Nr.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

In Anhang I zur Richtlinie 76/769/EWG wird folgender Text angefügt:

"XX Hexachlorethan
CAS-Nr. 67-72-1
EINECS Nr. 2006664

Darf nicht zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen verwendet werden,

Abweichend hiervon dürfen die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Hexachlorethan für die Kornverfeinerung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ 81, AZ 91 und AZ 92 zulassen."

FINANZBOGEN
ABSCHNITT I: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme
Vorschlag zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG
2. Haushaltslinie
Artikel B5-300: Vollendung des Binnenmarktes
Teil A siehe Abschnitt 2
3. Rechtsgrundlage
Artikel 100a des Vertrags
4. Beschreibung der Maßnahme
- 4.1 Spezifisches Ziel der Maßnahme
Die vorgeschlagenen Maßnahme betrifft:
 - Beschränkung der Verwendung von Hexachlorethan bei der Herstellung und
 - Verarbeitung von Nichteisenmetallen.
- 4.2 Dauer
Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.
- 4.3 Zielgruppe
Industrie
5. Einstufung der Ausgaben
ohne Belang
6. Art der Ausgaben
Keine
Im Gegensatz zu zahlreichen früheren Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG muß das CEN für die sechzehnte Änderung keine Normungsarbeiten in Angriff nehmen.
7. Finanzielle Auswirkungen auf die Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahmen
Keine
8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
Keine

ABSCHNITT 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN

Es sind keine neuen Verwaltungsausgaben vorgesehen. Etwaige Sitzungen würden gemäß der Richtlinie 76/769/EWG stattfinden, wozu der "Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt: gefährliche Stoffe und Zubereitungen" einberufen würde. Die Kosten für diese Richtlinie belaufen sich schätzungsweise auf 110.000 ECU für Sachverständigensitzungen (Artikel A250) und 12.000 ECU für Ausschußsitzungen (Posten A2510: Ausgaben für Sitzungen der Ausschüsse, deren Konsultierung im Rahmen der Verfahren zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten verbindlich ist.)

Es sind jedoch keine zusätzlichen Sitzungen geplant.

ABSCHNITT 3: ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANAYLSE

1. Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen darin, die Beschränkungen für die Verwendung von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie zu harmonisieren, um die Bildung von Handelshemmnissen zu verhindern, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und die Einhaltung der Verpflichtungen der Kommission aus dem PARCOM-Übereinkommen zu gewährleisten.
2. Das allgemeine Ziel ist die Vollendung des Binnenmarktes.
3. Begründung der Maßnahme
Durch die Harmonisierung wird die Bildung von Handelshemmnissen verhindert, ein hohes Umweltschutzniveau und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen der Kommission aus dem PARCOM-Übereinkommen sichergestellt.
4. Begleitung und Bewertung der Maßnahme
Der gemäß der Richtlinie 76/769/EWG eingesetzte Ausschuß wird für die Begleitung der Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich sein.

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Vorschlag

Der aktuelle Vorschlag betrifft Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Hexachlorethan (HCE). Genauer gesagt soll die Verwendung von HCE in der Produktion und Verarbeitung von Aluminium und, von einigen Ausnahmen abgesehen, in der Verarbeitung anderer Nichteisenmetalle verboten werden.

Auf diese Weise soll erstens die Einheitlichkeit des Binnenmarktes gewährleistet (durch Harmonisierung der Verwendungsbedingungen für HCE), zweitens die Umwelt geschützt und drittens sichergestellt werden, daß die Kommission ihren Verpflichtungen im Rahmen des PARCOM-Übereinkommens nachkommt.

Der Vorschlag wurde in Form einer Änderung (sechzehnte Änderung) der Richtlinie 76/769/EWG vorgelegt; dabei handelt es sich um die Rahmenrichtlinie zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Da es sich nicht um einen neuen gesetzgeberischen Ansatz handelt, stellt sich die Frage der Subsidiarität nicht. Hinsichtlich der früheren Änderungen ist anzumerken, daß das Einschreiten der Gemeinschaft notwendig ist, um den Binnenmarkt zu schützen, da dies von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht geleistet werden kann.

II. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Von dieser Maßnahme sind insbesondere Betriebe betroffen, die Aluminium und bestimmte anderen Nichteisenmetalle, insbesondere Magnesiumlegierungen herstellen und verarbeiten.

Diese Maßnahmen betrifft nur relativ wenige Unternehmen. Die meisten verwenden bereits Ersatzstoffe für HCE. Für Unternehmen, die beim Übergang auf Ersatzstoffe wahrscheinlich in Schwierigkeiten geraten (z.B. kleine Gießereien) sind befristete Ausnahmeregelungen oder unbefristete Abweichungen vorgesehen (beispielsweise für Hersteller bestimmter Magnesiumlegierungen).

Lediglich ein Mitgliedstaat (Frankreich) erzeugt immer noch HCE. Die von der Firma Atochem produzierte Menge beläuft sich auf wenige Tausend Tonnen jährlich.

III. Was muß die Wirtschaft tun, um dem Vorschlag nachzukommen?

Hersteller und Verarbeiter von Nichteisenmetallen müssen HCE mit einigen (obengenannten) Ausnahmen durch andere Entgasungsmittel, beispielsweise Inertgase (Tabletten oder Inertgaslanze), Zugabe von Hüttenaluminium oder Arbeiten im Vakuum usw. ersetzen.

- IV. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, um der spezifischen Situation kleiner und mittlerer Unternehmen gerecht zu werden?

Ja, durch die unvermeidlichen Verzögerungen bis zum Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinie kommen kleine Gießereien in den Genuß der im PARCOM-Beschluß 92/4 vorgesehenen befristeten Ausnahmeregelungen.

- V. Wie wird sich der Vorschlag wahrscheinlich auf die Wirtschaft auswirken?

a) Wettbewerbsfähigkeit

Die Hersteller und Verarbeiter von Nichteisenmetallen werden durch die Verwendung des Ersatzes wahrscheinlich keine größeren Nachteile hinnehmen müssen, als wenn sie weiterhin HCE verwendeten. Die Verwendung von HCE wird zunehmend teurer, da der HCE-Markt schrumpft und die Preise pro Einheit steigen.

b) Beschäftigung

Durch die in dem Vorschlag vorgesehenen befristeten Ausnahmeregelungen und die unbefristeten Abweichungen vom HCE-Verbot ist sichergestellt, daß die Auswirkungen auf die Beschäftigung minimal sind.

- VI. Konsultation

Folgende Industrieverbände wurde bei der Ausarbeitung des Vorschlags im Rahmen von drei Sachverständigensitzungen konsultiert:

INDUSTRIE

VERBÄNDE

Aluminium

Aluminium-Zentrale

Andere Nichteisenmetalle

Europäischer Metallverband

Die Industrie hätte weitere Ausnahmeregelungen von dem Verbot, insbesondere für Magnesiumlegierungen, begrüßt. Auf diese Weise wurden die Bedenken eines Mitgliedstaats zum Ausdruck gebracht. Dennoch wurde der Vorschlag nicht abgelehnt (weitere Ausnahmeregelungen zu dem Vorschlag als in den PARCOM-Beschlüssen würden rechtliche Problemen und unannehmbare Handelshemmnisse mit sich bringen).

10.03.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(94) 570 endg.; Ratsdok. 4189/95

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß die vorgeschlagene Richtlinie ausreichende Ausnahmetatbestände zur Verwendung von HCE in der Aluminium- und Nichteisenmetallindustrie vorsieht, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleiner und mittlerer Gießereibetriebe entgegenzuwirken.